

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 101 (2004)
Heft: 2

Artikel: Sozialhilfe und freier Personenverkehr
Autor: Faschon, Christiane
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839503>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleinstunternehmer oder die Alleinerziehenden». Auch hier werden Erwartungen an eine Trendwende gedämpft.

Das «St. Galler Tagblatt» erklärt, eine stärkere Vernetzung der Sozialversicherungen sei notwendig. Andererseits werde sie verzerrt wahr genommen. «Die Sozialhilfe ist sogar mit Abstand das wirksamste System und kostet weniger als Kinderzulagen, Arbeitslosenunterstützung oder Ergänzungsleistungen».

Der «Tagesanzeiger» kommentiert neben zwei Artikeln unter dem Titel «Armutszugnis»: «Die Schweiz ist ein reiches Land.... Bloss: auch in der Schweiz gibt es immer mehr Arme.... Die genaue Zahl kennt niemand. Denn die Schweiz zählt zwar die Kühe, die auf ihren Weiden grasen, nicht aber die Armen.» Er fordert ein stärkeres Engagement des Bundes und des Bundesrates.

Zusammengestellt von Christiane Faschon

Sozialhilfe und freier Personenverkehr

Die bilateralen Abkommen über den freien Personenverkehr regeln auch den Anspruch einer Person aus der EU/EFTA auf Sozialhilfe. In den kantonalen Sozialhilfe-Ämtern ist es aber zu Problemen gekommen. Je nach Kanton sehen die Lösungen für diese Klienten und Klientinnen unterschiedlich aus.

Die Bedingungen zur Gewährung der Aufenthaltserlaubnis stellen fest, ob im Notfall für die betreffende Person ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht. Denn diese Erlaubnis ist entweder an eine Erwerbstätigkeit oder an das Vorhandensein ausreichender Mittel – etwa bei Studenten oder Rentnern – gebunden. Wann die Mittel ausreichend sind, wird anhand der Skos-Vorschriften geregelt. Diese Personen sind damit im Prinzip vom Anspruch auf Sozialhilfe ausgeschlossen.

Der Dauer des Arbeitsvertrags entspricht auch die Art der Aufenthaltserlaubnis (L unter einem Jahr, B bei unbefristetem Arbeitsvertrag über einem Jahr). Die Arbeitnehmenden und die Mitglieder ihrer Familie, die auf Grund des Familiennachzugs in die Schweiz ge-

kommen sind, haben das Anrecht auf Sozialhilfe nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Seit 1. Juni 2002 müssen Personen aus der EU und EFTA sowie die Personen, die sich im Rahmen des Familiennachzuges in der Schweiz aufhalten, gleich wie Schweizer behandelt werden. Die Folgen sind nicht absehbar, da Familie auch die vorhergehenden Generationen sowie die Kinder und Enkel unter 21 Jahren mit meinen kann, welche unterhaltsberechtigt sind. Allerdings muss eine angemessene Wohnung nachgewiesen werden, um das Recht auf Familiennachzug zu erhalten.

Wer erhält welche Hilfe?

Wie soll nun im Falle eines Arbeitsnehmers aus der EU/EFTA mit Bewilligung L vorgegangen werden, der seine Arbeit kurzfristig verliert? Nach Auskunft der Kommission ZUG für Rechtsfragen der Skos haben auch diese Personen das Recht auf Nothilfe (Artikel 12 BV). Diese soll eine möglichst rasche Rück-

kehr ins Herkunftsland der Betroffenen ermöglichen. Vorbehalten bleiben medizinische Notfälle. Dazu kommen Situationen, in denen der Arbeitnehmende unmittelbar Aussicht auf eine neue Stelle hat oder Sozialversicherungsleistungen beanspruchen kann. Die Skos reagiert mit ihrer Stellungnahme auf ein Papier der Association romande et tessinoise des institutions d'action sociale Artitas, die die unterschiedliche Praxis in den Kantonen bemängelt:

- So überprüft der Berner Rechtsdienst mehrere Fälle.
- Der Kanton Genf plädiert in diesem Fall «im Prinzip» für einen Ausschluss von der Sozialhilfe.
- Der Kanton Jura würde eine Soforthilfe für die Rückkehr ins Heimat-

land bezahlen, falls die Aufenthaltsbewilligung aufgehoben wird.

- Der Kanton Tessin bezahlt eine Sozialhilfe nach den Vorschriften der Skos bis zum Ablauf der Aufenthaltsbewilligung. Sind Leistungen zu erwarten, wird dies als Vorauszahlung angesehen.
- Der Kanton Wallis bezahlt nur eine Nothilfe, weil sie die betreffende Person als Stellen suchend ansieht.

Bei B-Bewilligung haben diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der EU/EFTA in allen Kantonen einen ordentlichen Anspruch auf Sozialhilfe, auch wenn dies einen grossen Familienverband betrifft.

Christiane Faschon

Zahl der Arbeitslosen auf Rekordhoch

Die Zahl der Arbeitslosen ist 2003 stark gestiegen. Dies hat die Pressekonferenz der Seco Anfang Januar gezeigt. Die Dezemberzahl lag bei 162 800 Personen, der Jahresdurchschnitt bei 145 600 Personen. Damit lag er fast 45 Prozent über dem Vorjahresdurchschnitt. Stark stieg die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen, der Langzeitarbeitslosen und der Ausgesteuerten. 228 000 Personen suchten Ende 2003 Arbeit, fast 40 Prozent mehr als 2002.

Der Kanton Zürich liegt zusammen mit den Kantonen Basel, Tessin und der Romandie über dem Schweizer Durchschnitt. Die Genfer haben das Recht, wenn sie ausgesteuert sind 6 Monate be-

zahlte Arbeit vom Kanton auszuführen. Danach erscheinen sie ein weiteres Mal in der Arbeitslosenstatistik. Auch melden sich Westschweizer Frauen eher beim Arbeitsamt, wenn sie ihre Arbeit verlieren. Deutschschweizer Frauen ziehen sich in diesem Fall vermehrt aus dem Erwerbsleben zurück. Der Kanton Freiburg hat als Ausnahme eine unterdurchschnittliche Arbeitslosenquote.

Das Seco und der Arbeitgeber-Verband rechnen mit einer Entspannung in diesem Jahr. Der Schweizer Gewerkschaftsbund fordert, auch die Ausgesteuerten müssten Zugang zu Beschäftigungs- und Ausbildungsprogrammen der RAV haben.

Pd/cefa